

Stadt Frankenberg/Sa.

Satzung der Stadt Frankenberg/Sa. zur Förderung gemeinnütziger Vereine

Gemäß § 4 SächsGemO in der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. am 20.03.2019 folgende Satzung beschlossen.

Teil A: Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen Vereinen in der Stadt Frankenberg/Sa.
- (2) Gefördert werden nach dieser Satzung:
 - die Kinder- und Jugendarbeit;
 - Projekte gemeinnütziger Vereine;
 - die soziale Tätigkeit gemeinnütziger Vereine und Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Frankenberg/Sa.

§ 2

Grundsätze

- (1) Die Satzung begründet kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen.
- (2) Die Bewilligung von Mitteln nach dieser Satzung erfolgt stets unter dem Vorbehalt der Ausweisung von Haushaltsmitteln im Haushalt der Stadt Frankenberg/Sa.
- (3) Nach dieser Satzung gewährte Mittel sind zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (4) Gemeinnützig im Sinne dieser Satzung sind alle Vereine, die nach § 51 ff. Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung gemeinnützig sind.
- (5) Eine Doppelförderung von Projekten durch die Stadt Frankenberg/Sa. selbst und gleichzeitig durch die Ortschaftsräte ist ausgeschlossen. Soweit Zuschüsse vom Ortschaftsrat gewährt werden, sind diese bei der Antragstellung anzugeben.

§ 3

Allgemeine Verfahrensweise

- (1) Anträge für Leistungen nach dieser Satzung sind beim Sachgebiet Bildung, Kultur und Sport der Stadt Frankenberg/Sa. zu stellen.
- (2) Anträge sind bis zum 30.09. des laufenden Jahres zu stellen.
- (3) Die Anträge des nachfolgenden Bereiches B (§5ff.) beziehen sich auf das laufende Jahr, die Anträge aus den Bereichen C (§ 9 ff.) und D (§ 11 ff.) auf das Folgejahr.
- (4) Anträge sind schriftlich bzw. bei Nutzung von elektronisch zur Verfügung gestellten Formularen auch in Textform per E-Mail zu stellen.
- (5) Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter und angemessener Form auf die Unterstützung durch die Stadt Frankenberg/Sa. hinzuweisen. Soweit für den Verein bzw. das Projekt soziale Medien (Internetpräsenz, Facebook) genutzt werden, erfolgt der Hinweis auf die Unterstützung durch die Stadt Frankenberg auch dort.
- (6) Die Entscheidung erfolgt durch Bescheid.
- (7) Mit der erstmaligen Antragstellung hat der Verein vorzulegen:
 - Name und Sitz, Kopie der Vereinssatzung und -soweit vorhanden- der Eintragung in das Vereinsregister,
 - Angabe zu den Vertretungsverhältnissen (Vereinsvorstand mit Anschriften und Kontaktdaten),
 - Kopie des aktuellen Körperschaftssteuerbescheides (Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes) oder vergleichbarer Dokumente,
 - Beitragsordnung bzw. Beschlussprotokolle der Jahreshauptversammlung zu der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (8) Der Zuwendungsempfänger hat die Stadt Frankenberg/Sa. unaufgefordert über alle Änderungen der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse zu informieren, die für Zuwendungen nach dieser Satzung von Bedeutung sein könnten. Weiterhin sind Änderungen zu den eingereichten Unterlagen nach §3 Abs. 7 unaufgefordert einzureichen.

§ 4

Rückforderung

- (1) Zuwendungen können ganz oder teilweise rückwirkend bis zu drei Jahre nach Bewilligung durch Bescheid zurückgefordert werden,
 - soweit der Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung falsche Angaben gemacht hat,
 - soweit der Zuwendungsempfänger gegen Berichts- oder Nachweispflichten verstößt,
 - soweit Mittel zweckwidrig verwendet werden,
 - soweit der Zuwendungsempfänger gegen Bestimmungen dieser Satzung oder des Förderbescheides verstößt,

- soweit der Zuwendungsempfänger sich auflöst, seinen Vereinszweck ändert oder die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit verliert.
- (2) Rückforderungsbeträge sind gemäß § 49a VwVfG zu verzinsen.
 - (3) Soweit Rückforderungen erfolgt sind, können Vereine und Projekte von künftigen Förderungen nach dieser Satzung ausgeschlossen werden.

Teil B: Kinder- und Jugendarbeit

§ 5

Zuwendungsempfänger

- (1) Gefördert werden können Sportvereine mit Sitz in Frankenberg/Sa. und sonstige gemeinnützige Vereine.
- (2) Gefördert wird die Kinder- und Jugendarbeit vorstehender Vereine.
- (3) Die Förderung nach dieser Satzung setzt voraus, dass die Vereine von ihren Mitgliedern einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben.

§ 6

Höhe des Zuschusses

- (1) Die Höhe des Zuschusses richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der Mitglieder, die zum 01.01. des Jahres der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Jeder Verein erhält im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel den Anteil, der seinem Anteil an Kindern- und Jugendlichen zum Stichtag entspricht.

§ 7

Antragstellung Teil B-Förderung

Mit der jährlichen Antragsstellung sind vorzulegen:

- Angabe zur Anzahl der im Verein gemeldeten Kinder- und Jugendlichen unter 18 Jahre zum Stichtag 01.01. des Jahres der Antragstellung,
- Angabe zur beabsichtigten Verwendung des Zuschusses,
- letzter verfügbarer Kassenbericht mit Bestätigungsvermerk der gewählten Kassenprüfer,
- Bericht über die geleistete Kinder- und Jugendarbeit.

§ 8 Entscheidung / Zahlung

- (1) Die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch das Sachgebiet Bildung, Kultur und Sport der Stadt Frankenberg/Sa. durch Bewilligungsbescheid.
- (2) Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt im letzten Quartal des laufenden Haushaltsjahres.

Teil C: Förderung von Projekten

§ 9 Zuwendung für Projektförderungen

- (1) Projekte können gefördert werden durch
 - finanzielle Mittel, soweit ein Eigenanteil nachgewiesen ist;
 - Personal- und Sachleistungen seitens der Stadt Frankenberg/Sa., insbesondere Unterstützung durch den städtischen Bauhof, Ausstattung, Möblierung, Infrastruktur, Beschilderung;
 - Stiftung von Ehrenpreisen, Pokalen, Übernahmen von Schirmherrschaften;
 - unentgeltliche Überlassung kommunaler Einrichtungen, insbesondere von Sportstätten.
- (2) Es ist möglich und zulässig, verschiedene Arten der Leistungen miteinander zu kombinieren.
- (3) Förderfähig sind nur zeitlich begrenzte Einzelmaßnahmen, nicht laufende Ausgaben und die Erfüllung laufender Aufgaben durch den Verein.
- (4) Förderfähig sind nur die anderweitig nicht gedeckten Kosten des jeweiligen Projektes. Dafür reicht der Antragsteller im Rahmen der Beantragung eine projektbezogene Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ein.

§ 10 Antragstellung Teil C-Förderung

- (1) Anträge sind elektronisch abrufbar unter www.frankenberg-sachsen.de. Sie können auch per E-Mail unter info@frankenberg-sachsen.de angefordert werden.
- (2) Über die Gewährung von Zuwendungen und über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport der Stadt Frankenberg/Sa. nach Vorprüfung durch das Sachgebiet Bildung Kultur und Sport.
- (3) Die Auszahlung soll im jeweiligen Förderzeitraum erfolgen.

Teil D: Förderung sozialer gemeinnütziger Vereine

§ 11

Gegenstand der Förderung

- (1) Förderfähig sind solche Projekte, Vereine und Einrichtungen in Frankenberg/Sa., die barrierefrei und selbstlos Unterstützung im sozialen Bereich für bedürftige Frankenerger anbieten.
- (2) Zuwendungsempfänger können auch Vereine sein, die ihren Sitz außerhalb von Frankenberg/Sa. haben, soweit sie im Gebiet der Stadt Frankenberg/Sa. tätig werden.

§ 12

Antragstellung Teil D-Förderung

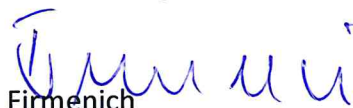
- (1) Bei jeder Antragsstellung sind vorzulegen:
 - Angaben zum Verwendungszweck und der jeweiligen Einrichtung,
 - Haushaltsplan/Kassenbericht mit Nachweis der Eigenmittel
- (2) Der Zugang zu den Einrichtungen muss allen Einwohnern Frankенbergs/Sa. barrierefrei möglich sein.
- (3) Der Zuwendungsempfänger muss stets aktuelle Kontaktadressen bzw. Öffnungszeiten für die Internetpräsenz der Stadt Frankenberg www.frankenberg-sachsen.de zur Veröffentlichung bereitstellen.
- (4) Über die Gewährung einer Zuwendung entscheidet der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport der Stadt Frankenberg/Sa. nach Vorprüfung der Anträge durch das Sachgebiet Bildung, Kultur und Sport.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Bestehende Verträge oder Kooperationsvereinbarungen im Anwendungsbereich dieser Satzung bleiben unberührt.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Vereinsförderung der Stadt Frankenberg/Sa. vom 18.03.2004, einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 28.09.2006 außer Kraft.

Frankenberg/Sa., 21.03.2019



Firminich
Bürgermeister

